

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kleinbrembach vom 07.11.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl. S.501), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24.Juni 2008 (GVBl. S.134), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S.889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbrembach in der Sitzung am 11.09.2008 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kleinbrembach vom 16.05.2000 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr. 05, S.24-25 am 26.05.2000) zuletzt geändert durch die 2.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kleinbrembach vom 16.08.2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt Nr.09, S.19 am 22.09.2006) wird wie folgt geändert:

Die §§ 5 und 7 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird mit der Rückgabe der benutzten Räumlichkeit und des Schlüssels an die Gemeinde fällig.

Die gemäß § 6 zu zahlende Benutzungsgebühr ist durch (Bar-)Einzahlung mit der Schlüssel-Rückgabe an die Gemeinde oder entsprechend § 7 dieser Satzung zu entrichten.

§ 7

Festlegung der Gebühr

Die Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt erlässt auf Weisung der Bürgermeisterin im Auftrag der Gemeinde Kleinbrembach einen Bescheid, aus dem die Höhe und die Fälligkeit der Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen.

Artikel 2
Weitere Bestimmungen

Die weiteren Bestimmungen der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kleinbrennbach bleiben unverändert.

Artikel 3
Neubekanntmachung der Gebührensatzung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt bekannt zu machen.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kleinbrennbach tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinbrennbach, den 07.11.2008

Siegel

Raube
Bürgermeisterin